

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 236

DIENSTAG, DEN 7. DEZEMBER

1982

Inhalt

	Seite		Seite
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg	2173	Aufhebung eines Sperrbezirks	2179
Studienordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg	2177	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	2179

BEKANNTMACHUNGEN

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 10. November 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 10. November 1982 die vom Fachbereichsrat Sportwissenschaft am 23. August 1982 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wesen der Diplomprüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Sportwissenschaft.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich der akademische Grad „Diplom-Sportwissenschaftler/Diplom-Sportwissenschaftlerin“ verliehen.

§ 2

Ziel des Studiums

Der Student erwirbt durch die ihm vermittelten fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem der folgenden Praxisfelder:

1. Betrieb, Freizeit und Weiterbildung
2. Sozial-, Behinderten- und Dritte-Welt-Arbeit
3. Medien, Journalistik

Die Studierenden sollen auf die Praxisfelder bezogene Qualifikationen und Kenntnisse erwerben. Sie sollen insbesondere in Projekten und projektbezogenen Veranstaltungen Probleme und Handlungssituationen des je-

weiligen Praxisfeldes identifizieren können, Stellenwert und die Bedeutung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse kennen und zur Problemlösung und Handlungssicherheit beitragende Methoden entwickeln und anwenden können.

§ 3

Prüfungszweck

Die Diplomprüfung dient der Feststellung, ob das Studienziel erreicht worden ist.

§ 4

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für die Bewerber, die für das Studium der Sportwissenschaft immatrikuliert sind oder gewesen sind. Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 8 Absatz 2.

(2) An der Prüfung kann nicht teilnehmen, wer in oder nach einem Studium die Diplomprüfung in demselben Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung durch den Präsidenten der Universität Hamburg bleibt unberührt.

§ 5

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluß der Diplomprüfung 9 Semester (4½ Jahre)

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. 3 Professoren oder Dozenten gemäß § 166 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG
2. 1 Hochschulassistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Dozent gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG
3. 1 Student der Sportwissenschaft

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre,

der studentische Vertreter für ein Jahr gewählt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreter für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuß des Fachbereichsrates zusammen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen mit Ausnahme der Beratung beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die seines Stellvertreters.

(7) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befaßt sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuß zuzuleiten.

§ 7

Prüfer

(1) Die Prüfungsberechtigung wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Es können auch Personen zu Prüfern bestellt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird. Professoren, Hochschulassistenten und Dozenten können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden. Lehrbeauftragte können nur auf besonderen Antrag zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die dieser Aufgabe entsprechende Sachkunde besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt für jede Diplomprüfung die jeweiligen Prüfer und Beisitzer. Für Diplomprüfungen in der Studienrichtung III muß einer der Prüfer auch im Teilstudiengang Journalistik prüfungsberechtigt sein. Die Prüfungsberechtigung im Nebenfach wird entsprechend der Prüfungsordnung des gewählten Faches erteilt.

(3) Der Bewerber kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen und die Diplomarbeit kann der Bewerber Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(6) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

II.

Diplomprüfung

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis, daß der Bewerber für den Studiengang Sportwissenschaft während der letzten beiden Semester seines Studiums an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen ist (von einer Immatrikulation an der Universität Hamburg kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden),
2. folgende Leistungsnachweise:
 - a) erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Veranstaltungen des allgemeinen sportwissenschaftlichen Studiums,
 - b) ein schriftlicher Bericht über die Berufserkundung,
 - c) erfolgreiche Teilnahme an den Projekten der Studienrichtungen,
 - d) erfolgreiche Teilnahme an den projektbegleitenden Veranstaltungen (Studienrichtungen I und II),
 - e) erfolgreiche Teilnahme an den nach der vorläufigen Studienordnung des Teilstudiengangs Journalistik (in der jeweils geltenden Fassung) als obligatorisch vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Studienrichtung III),
 - f) erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Projekten oder Vorlesungen oder Seminaren oder Übungen aus den Studienrichtungen I und II (Studienrichtung III),
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Abschlußprüfung in seinem Studiengang nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer,
5. die Angabe, ob er die Diplomarbeit als Gruppenarbeit schreiben möchte,
6. bei einer Wiederholungsprüfung den Nachweis über die Teilnahme an einer Studienberatung gemäß § 19 Absatz 3 oder ggf. Nachweise gemäß § 19 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 nicht erfüllt sind oder
2. der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 9

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer:

1. Allgemeine Sportwissenschaft. Dabei sind drei Schwerpunkte aus den in der Studienordnung vorgeschriebenen Gegenstandsgebieten zu prüfen (siehe § 5 Absatz 3).

2. a) Betrieb, Freizeit und Weiterbildung oder
- b) Behinderten-, Sozial- und Dritte-Welt-Arbeit oder
- c) Medien, Journalistik

(2) Die Diplomarbeit besteht aus.

1. der Diplomarbeit in der gewählten Studienrichtung,
2. einer Prüfung gemäß § 12,
3. einer mündlichen Prüfung im Bereich des allgemeinen sportwissenschaftlichen Studiums gemäß § 13,
4. einer mündlichen Prüfung im Nebenfach bei Wahl der Studienrichtungen I und II.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers.

§ 11

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Bewerber kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit unterbreiten. Diese berücksichtigt der Prüfer bei der Bestimmung des Themas, soweit möglich und vertretbar. Der Prüfer, der das Thema bestimmt hat, übernimmt nach Möglichkeit die Betreuung der Diplomarbeit.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zu vier Wochen verlängern.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er diese, bzw. bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile, ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Dem Bewerber wird die Note unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Theorie-Praxis-Prüfung in der Studienrichtung

(1) In der Theorie-Praxis-Prüfung soll der Bewerber zeigen, daß er eine ausgewählte praxis- und berufsbezo-

gene Aufgabe einer Studienrichtung selbständig bearbeiten kann und dabei den Zusammenhang von theoretischem Hintergrund und praktischer Umsetzung darzulegen vermag.

(2) Je nach Art der Aufgabenstellung können die Leistungen in

- einem Prüfungsgespräch bis zu 60 Minuten
- einer maximal fünfständigen Klausur
- oder einer anderen aufgabenspezifischen Präsentation nachgewiesen werden.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen

(2) Die Bewerber werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Bewerbern geprüft.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Bereich des allgemeinen sportwissenschaftlichen Studiums gemäß § 13 beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die mündliche Prüfung im Nebenfach beträgt ca. 25 Minuten.

(4) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber nach jeder Prüfung vom Prüfer mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

§ 14

Ablauf der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung beginnt mit der Prüfung nach § 12. Sie wird mit der Diplomarbeit fortgeführt und durch die mündliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplomprüfung kann auf begründeten Antrag in zwei Abschnitten abgelegt werden. Der erste Abschnitt der Diplomprüfung ist die Theorie-Praxis-Prüfung gemäß § 12. Sie kann nicht früher als acht Monate vor Beginn des zweiten Abschnittes erbracht werden.

(3) Für die Zulassung zum ersten Abschnitt gilt § 8 mit der Maßgabe, daß die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 c und d vorzulegen sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) In der Prüfung werden die Leistungen des einzelnen Bewerbers bewertet.

(2) Bei Gruppenarbeiten kann der Beitrag des einzelnen Bewerbers als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären Arbeiten. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der von dem einzelnen bearbeiteten Teilge-

biete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die eine Abgrenzung des Beitrags des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Über die Anerkennung des Beitrags des einzelnen Bewerbers als Prüfungsleistung entscheiden die jeweiligen Prüfer.

(3) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können im Rahmen der Abschlußprüfung vom Prüfer Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Notenziffer 4 kann nicht erhöht werden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern zu bewerten, wird bei unterschiedlicher Beurteilung die Note für die betreffende Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüfer gebildet.

(5) Die Noten der Teilleistungen werden dem Bewerber auf Antrag unverzüglich mitgeteilt und, sofern ein Interesse des Bewerbers vorliegt, begründet.

§ 16

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht fristgerecht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 17 unterbricht, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(2) Unternimmt der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuß; dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(3) Ein Bewerber, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Bewerber gestört oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt werden, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt. Andernfalls ist dem Bewerber alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne daß diese als Wiederholung gilt.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne daß dieses als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist das Zeugnis eines Arztes vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Bewerber erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß. § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Bewerber, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig erbringt, kann sich nach Abgabe der Arbeit beziehungsweise Beendigung der mündlichen Prüfungsleistung nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

§ 18

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilleistungen gemäß § 9 Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit mit 50 %, die Note nach § 12 mit 25 % und die mündliche Prüfung im allgemeinen sportwissenschaftlichen Studium mit 25 % gewertet. Das Ergebnis der Prüfung im Nebenfach ist nicht Bestandteil der Gesamtnote.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Ergebnis von

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, können die Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden, jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß soll die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, daß der Bewerber an einer Studienberatung teilnimmt. Ein entsprechender Nachweis ist dem Prüfungsausschuß bei dem erneuten Zulassungsgesuch vorzulegen.

(4) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuß dem Bewerber Auflagen für sein Studium machen. Diese Auflagen können z. B. darin bestehen, an bestimmten Seminaren, Projekten, Kolloquien u. ä. teilzunehmen. Die zu erfüllenden Auflagen werden dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dem Antrag auf Zulassung zur

Wiederholungsprüfung sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(5) In begründeten Fällen kann die Behörde für Wissenschaft und Forschung über die Wiederholung nach Absatz 1 hinaus eine weitere Wiederholung gewähren. Dem Antrag muß ein Gutachten der Studienberatung beigelegt werden.

§ 20

Zeugnis

(1) Für die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Prüfungsteile gemäß § 12 und 13, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das gewählte Nebenfach und das Ergebnis der Nebenfachprüfung werden im Zeugnis gesondert aufgeführt.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Auf Antrag erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das die erteilten Noten sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Verleihung des Diplomgrades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber eine Diplomurkunde ausgehändigt, durch die der akademische Grad „Diplomsportwissenschaftler/in“ verliehen wird.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern der Bewerber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsfahrgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Wird die Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Diplomprüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 10. November 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2173